Gemeinde Waldburg
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Wohnmobilstellplatz

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)/Weingarten
Datum: 05.03.2021

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 01.02.2021 bis 22.02.2021.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 01.02.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert:

Behörden:

- Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg, Freiburg i. Br. (Stellungnahme liegt vor)
- Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 – Bauleitplanung, Tübingen (Stellungnahme liegt vor)
- Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Esslingen am Neckar (Stellungnahme liegt vor)
- Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Ravensburg (Stellungnahme liegt vor)
- Landratsamt Ravensburg, SG 1 Bauleitplanung und Koordination, Ravensburg (Stellungnahme liegt vor)
- Landratsamt Ravensburg, SG 3 Naturschutz, Ravensburg (Stellungnahme liegt vor)
- Landratsamt Ravensburg, SG 6 Gewerbeabwasser, Abfall u. Immissionsschutz, Ravensburg (Stellungnahme liegt vor)
- Landratsamt Ravensburg, SG 7 Altlasten, Bodenschutz, Ravensburg (Stellungnahme liegt vor)
- Landratsamt Ravensburg, SG 8 SB Grundwasser/Wasserversorgung, Ravensburg (Stellungnahme liegt vor)
- Landratsamt Ravensburg, Landwirtschaftsamt, Ravensburg (keine Stellungnahme)
- Landratsamt Ravensburg, Verkehrsamt-Straßenverkehrsbehörde, Ravensburg (keine Stellungnahme)
- Landratsamt Ravensburg, Kreisbrandmeister, Ravensburg (keine Stellungnahme)
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Regionalgeschäftsstelle Bodensee-Oberschwaben, Ravensburg (keine Stellungnahme)

- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Stuttgart (keine Stellungnahme)
- Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 32/Bauleitplanung, Donaueschingen (Stellungnahme liegt vor)
- Unitymedia BW GmbH, Zentrale Planung, Kassel (Stellungnahme liegt vor)
- NetCom BW GmbH, Regionalzentrum Oberschwaben, Biberach (keine Stellungnahme)
- Teléfonica O2 (Germany) GmbH & Co. OHG, München (Stellungnahme liegt vor)
- Abwasserzweckverband Vogt, Vogt (keine Stellungnahme)
- Technische Werke Schussental (TWS) Netz GmbH, Ravensburg (Stellungnahme liegt vor)
- Thüga Energienetze GmbH, Betriebsstelle Wangen, Wangen (keine Stellungnahme)
- Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co KG, Bad Waldsee (keine Stellungnahme)

1. Regierungspräsidium Freiburg

1.1 Geotechnik: Das Plangebiet befindet sich im Verbreitungsbereich von Sedimenten der Hasenweiler-Formation und Niedermoorablagerungen. Es ist mit lokalen Auffüllungen voran gegangener Nutzungen, die nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem kleinräumig unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes zu rechnen.

1.2 Boden: Es wird eine bodenkundliche Untersuchung empfohlen, um festzustellen, ob die Fläche im Bereich eines ausgewiesenen Niedermoors liegt. Ein Niedermoor würde sich, laut des RPF, nicht als Wohnmobilstellplatz eignen.

2. Regierungspräsidium Tübingen

2.1 Raumordnung: Da das Plangebiet innerhalb der Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes "Arnegger" liegt, sind die Festlegungen der Wasserschutzgebietsverordnung "Arnegger" zu beachten.

2.2 Straßenwesen: Der zu erwartende Ziel- und Quellverkehr, verursacht durch das Plangebiet, ist im weiteren Verfahren zu definieren. Es ist mit der Verkehrs- und Polizeibehörde abzustimmen, inwieweit ein verkehrsgerechter Ausbau der bestehenden Einmündung durch den neu generierten Verkehr erforderlich wird.

2.3 Gewässer und Boden: Im Plangebiet kommen Moorböden vor, die teilweise als Niedermoorböden ausgewiesen sind. Diese gelten grundsätzlich als schützenswert. Im Rahmen des Umweltberichtes ist eine Bewertung der Bodenfunktionen gem. § 2 Abs. 2 BBodSchG durchzuführen. Außerdem ist die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes erforderlich.

2.4 Naturschutz: Eine Stellungnahme ist erst möglich, wenn die entsprechenden Gutachten vorliegen.

3. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart

3.1 Bau- und Kunstdenkmalpflege: keine Anregungen und Bedenken

3.2 Archäologische Denkmalpflege: Da das überplante Gebiet eine Niedermoorfläche betrifft, kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Baumaßnahmen Bodendenkmale betroffen sein könnten. Aus diesem Grund wird um eine archäologische Begleitung der geplanten Bodeneingriffe gebeten.

4. Regionalverband Bodensee-Oberschwaben: keine Anregungen und Bedenken

5. Landratsamt (vBP)

5.1 Bauleitplanung: Die Zweckbestimmung der Wiese und des Grillplatzes müssen ergänzt werden, falls die Flächen auch als Treffpunkt für die Bürger geplant sind.

5.2 Landwirtschaft, Verkehr, Oberflächengewässer: keine Anregungen

5.3 Gewerbeaufsicht: Seitens der Gewerbeaufsicht bestehen Bedenken, dass das geplante Vorhaben unter realen Nutzungsbedingungen hinsichtlich der zu erwartenden Lärmimmissionen auf die Umgebungsbebauung umsetzbar ist.

Um potenzielle Konflikte zu identifizieren, sind die Lärmimmissionen mittels einer schalltechnischen Untersuchung zu ermitteln und zu bewerten. Hierzu ist der Schutzanspruch der Umgebungsbebauung zu berücksichtigen. Dieser ergibt sich entweder aus den Festsetzungen der entsprechenden Bebauungspläne oder, falls der Bereich unbeplant ist, aus der Charakteristik der Umgebungsbebauung.

Seitens Sieber Consult werden die Bedenken der Gewerbeaufsicht geteilt. Insbesondere im Nachtzeitraum können Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm an der Umgebungsbebauung nicht ausgeschlossen werden. Kritisch ist vor allem der Nachtzeitraum. Hier kann es u.a. aufgrund des Spitzenpegelkriteriums der TA Lärm, dass beispielsweise einen Mindestabstand zur Umgebungsbebauung aufgrund von Kofferraumschlagen vorsieht, zu Konflikten kommen. Weitere kritische Punkte können Kommunikationsgeräusche im Nachtzeitraum sein. Inwiefern diese Konflikte durch den vorgesehenen Wall und durch Nutzungsbeschränkungen praxisnah auch in den oberen Stockwerken der Umgebungsbebauung gelöst werden können, ist zu prüfen.

Es wird vorgeschlagen in einer schalltechnischen Voruntersuchung mittels einer Schallausbreitungsberechnung in Abstimmung mit der Gewerbeaufsicht die maßgeblichen Lärmimmissionen zu ermitteln und mögliche Konfliktlösungen zu erarbeiten. Ist eine Konfliktlösung möglich wird diese in einer schalltechnischen Abschlussuntersuchung im Detail ausgearbeitet und entsprechende Festsetzungen für den Bebauungsplan erarbeitet.

5.4 Naturschutz: Artenschutzrechtliche Konfliktlagen sind bereits in der Bebauungsplanung zu behandeln, da ein vollzugsunfähiger Bebauungsplan unwirksam wäre. Die Gemeinde soll daher vorausschauend

ermitteln und beurteilen, ob die Planung auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse trifft. Daher ist eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung zur Abschichtung des weiteren Untersuchungsbedarfs notwendig. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist mindestens eine Kartierung entsprechend fachlicher Standards von Fledermäusen durchzuführen.

Seitens Sieber Consult wird die Auffassung über die Notwendigkeit einer Relevanzbegehung geteilt. Daraus resultierend können weitere Erfassungen notwendig sein oder es kann ein ausreichendes Maßnahmenkonzept erstellt werden.

Im Rahmen der Entwurfsausarbeitung ist auch auf die Auswirkungen der Planung auf den landesweit berechneten Biotopverbund mittlerer Standorte einzugehen. Dies betrifft insbesondere die Funktion der Gehölzbestände als Verbundstruktur für Vögel und Fledermäuse.

5.5 Bodenschutz: Die Fläche wurde als Gärtnerei genutzt. Im weiteren Verfahren muss geklärt werden, ob Beeinträchtigungen des Bodens durch erhöhte Schadstoffgehalte oder andere Maßnahmen vorliegen.

Ein Teil der Fläche lässt sich als "Sonderstandort für naturnahe Vegetation" mit sehr hoher Funktionserfüllung einordnen. Es muss abgeklärt werden, ob die Fläche tatsächlich naturschutzfachlich hochwertige Vegetation oder entsprechendes Entwicklungspotenzial aufweist. Außerdem ist zu prüfen, ob der vorhandene Moorboden aufgrund von Moorschwund und der früheren Nutzung noch schützenswert ist.

Im Bebauungsplan sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Schutz der natürlichen Bodenfunktionen vorzusehen. Laut LRA wäre ausgehend von der Bodenschätzung ein hoher Ausgleich zu erbringen.

Es ist davon auszugehen, dass die Fläche oft Stauwasser aufweist, da im nahen Untergrund nur gering wasserdurchlässige Böden anstehen. Auf Grund der Beschaffenheit des Moorbodens ist mit der Notwendigkeit von Abträgen des Moor- und Oberbodens, Entwässerungsmaßnahmen, Planien sowie Überschüttungen mit versickerungsfähigen Tragschichten zu rechnen.

Die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes wird empfohlen.

5.6 Altlasten: Aus altlastentechnischer Sicht besteht kein weiterer Handlungsbedarf. Zukünftige, in den Untergrund eingreifende Baumaßnahmen sind jedoch unter Aufsicht eines geeigneten Fachbauleiters "Altlasten" durchzuführen.

5.7 Grundwasser: Es bestehen keine Einwendungen, sofern die Bestimmungen der Rechtsverordnung bzgl. des festgesetzten Wasserschutzgebietes "Arnegger" beachtet sowie eine geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet werden.

5.8 Gewerbeabwasser: Entsprechend der wassergesetzlichen Vorgaben hat die Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser getrennt über ein modifiziertes System zu erfolgen.

6. Landratsamt (FNPä)

6.1 Bauleitplanung: keine Bedenken und Anregungen

6.2 Verkehr, Landwirtschaft, Gewerbeabwasser, Altlasten: keine Anregungen

6.3 Naturschutz: Artenschutzrechtliche Belange nach § 44 BNatSchG sind auf Ebene des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen. Die Belange des Umweltschutzes sind im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zusammenzufassen. D.h. es ist zu klären, ob dem Plangebiet unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen.

6.4 Bodenschutz: Die Belange des Umweltschutzes sind zu berücksichtigen und in die Abwägung mit einzustellen. Für eine Abwägung sind ggf. alternative Standorte vorzuschlagen, darzustellen und zu prüfen. Es wird auf die Stellungnahme zum parallel laufenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan verwiesen.

6.5 Grundwasser: Bei Beachtung der Rechtsverordnung bestehen gegen den Plan aus Sicht des Grundwasserschutzes keine Einwendungen.

7. Telekom, Unitymedia/ Vodafone: keine Einwendungen

8. Netze BW/ NetCom: keine Bedenken oder Anregungen

9. Telefonica, Technische Werke Schussental: keine Einwendungen

10. Weitere Vorgehensweise

10.1 In einer schalltechnischen Untersuchung sind die zu erwartenden Lärmimmissionen zu ermitteln und zu bewerten.

10.2 In einer artenschutzrechtlichen Relevanzbegehung sind mögliche artenschutzrechtliche Konflikte zu untersuchen.

10.3 In einer detaillierten Vegetationsaufnahme und bodenkundlichen Untersuchung sind mögliche bodenschutzrechtliche Konflikte zu untersuchen.

10.4 Der zu erwartende Ziel- und Quellverkehr ist zu ermitteln.

[redacted]

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Freiburg i. Br., 18.02.21
Durchwahl [redacted]
Aktenzeichen: 2511 // 21-01200

Gemeinde Waldburg
Hauptstraße 20
88289 Waldburg

Mehrfertigung an:

Sieber Consult GmbH
Stadtplanung - Landschaftsplanung -
Artenschutz - Immissionsschutz
Am Schönbühl 1
88131 Lindau (B)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wohnmobilstellplatz" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu sowie Flächennutzungsplanänderung in diesem Bereich, Gemeinde Waldburg, Lkr. Ravensburg (TK 25: 8224 Vogt)
Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (EAG-Bau)
Ihr Schreiben vom 01.02.2021
Anhörungsfrist 22.02.2021

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Sedimenten der Hasenweiler-Formation und Niedermoorablagerungen. Randlich können zudem Sedimente der Kißlegg-Subformation auftreten. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes im Bereich des Niedermoors ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens im Bereich der Kißlegg-Subformation ist zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Nach der Bodenkarte für Baden-Württemberg 1. 50.000 (BK50) könnte zumindest ein Teil des Wohnmobilstellplatzes auf einer Fläche liegen, die als Niedermoor ausgewiesen ist. Da die BK50 von ihrem Maßstab her nicht für exakten Aussagen zu einzelnen Flurstücken herangezogen werden darf, wir eine bodenkundliche Untersuchung der überplanten Fläche empfohlen, da sich ein Niedermoor a priori nicht für einen Wohnmobilstellplatz eignet.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Auf die Lage im festgesetzten Wasserschutzgebiet Arnegger, WSG-Zone IIIB wird hingewiesen.

Bergbau

Bergbehördliche Belange werden von der Planung nicht berührt.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TöB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten.

1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen

Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB nur digital bereitzustellen.

Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsflächen (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. **Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus.** Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format zusenden.

Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an abteilung9@rpf.bwl.de. Größere Datensätze bitten wir auf einer CD zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen.

Bei **Flächennutzungsplanverfahren**, welche die gesamte Fläche einer Gemeinde/VVG/GVV umfassen, benötigen wir zusätzlich den Kartenteil in Papierform.

2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage

Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen).

3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren

Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtswirksamkeit, Bekanntmachungen, Terminniederschriften ohne Beteiligung des LGRB (Anhörung, Scoping, Erörterung), immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsbestätigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.

4 Einheitlicher E-Mail-Betreff

Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TöB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort TöB und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.

5 Hinweis zum Datenschutz

Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.

6 Anzeigepflicht für Bohrungen

Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeoIDG) beim LGRB. Hierfür steht eine elektronische Erfassung unter http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen/banz zur Verfügung.

Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB

Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können:

A Bohrdatenbank

Die landesweiten Bohr-, bzw. Aufschlussdaten können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als Tabelle: http://www.lgrb-bw.de/bohrungen/aufschlussdaten/adb
- Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_adb
- Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities &VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_adb

B Geowissenschaftlicher Naturschutz

Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geotope
- Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities &VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_geotope

C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen

Eine Übersicht weiterer verfügbarer Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen und im LGRB-Kartenviewer visualisiert werden (http://maps.lgrb-bw.de).

Unsere Tätigkeit als TöB -Beiträge des LGRB für die Raumordnung und Bauleitplanung- haben wir aktuell in der LGRB-Nachricht Nr. 2019/05 zusammengefasst und unter https://lgrb-bw.de/download_pool/lgrbn_2019-05.pdf veröffentlicht. Sie interessieren sich für unsere LGRB-Nachrichten? Abonnieren Sie unseren LGRB-Newsletter unter https://lgrb-bw.de/Newsletter/.

Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: abteilung9@rpf.bwl.de gerne zur Verfügung.

Die aktuelle Version dieses Merkblattes kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: https://lgrb-bw.de/download_pool/2020_07_rpf_lgrb_merkblatt_toeb_stellungnahmen.pdf

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!

Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Gemeinde Waldburg
Hauptstraße 20
88289 Waldburg

Tübingen 18.02.2021
Name [redacted]
Durchwahl
Aktenzeichen 21-13/2473.2-06.4/Waldburg
(Bitte bei Antwort angeben)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Schreiben des Büros Sieber vom 01.02.2021

A. Allgemeine Angaben

Gemeinde Waldburg

☒ **Flächennutzungsplan**änderung in diesem Bereich
☒ **Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohnmobilstellplatz“**
☐ Bebauungsplan für das Gebiet
☐ sonstige Satzung

B. Stellungnahme

☐ Keine Bedenken oder Anregungen
☒ Fachliche **Stellungnahmen siehe Seiten 2 – 4.**

I. Raumordnung

Die Gemeinde Waldburg beabsichtigt, im westlichen Bereich des Hauptortes Waldburg ein Sondergebiet „Wohnmobilstellplatz“ auszuweisen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes zu schaffen. Vorgesehen sind 19 Stellplätze, 3 separate Parkplätze sowie 2 Wiesenflächen mit Bänken und einem Grillplatz. Weiter sollen eine Fläche als Hundewiese sowie Bereiche für die Müllentsorgung und die Kassettenleerung in den Wohnmobilstellplatz integriert werden.
Der voraussichtliche Geltungsbereich umfasst ca. 0,51 ha.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist das Vorhabengebiet als geplante Wohnbaufläche, im südlichen Bereich als geplante innerörtliche Grünfläche sowie daran angrenzend als Verkehrsfläche dargestellt.
Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren.

Das Vorhabengebiet liegt nach Plansatz 3.3.5 des rechtsverbindlichen Regionalplanes (1996) in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“, in dem als zu beachtendes Ziel der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG alle Vorhaben unzulässig sind, die die Nutzung der Grundwasservorkommen nach Menge, Beschaffenheit und Verfügbarkeit einschränken oder gefährden.
Durch die Ausweisung des Wasserschutzgebietes „Arnegger“ wurden die Vorgaben des Regionalplanes weiter konkretisiert, so dass heute die Festlegungen der Wasserschutzgebietsverordnung „Arnegger“ zu beachten sind.
Sofern dies gewährleistet ist, werden von der höheren Raumordnungsbehörde keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht.

II. Straßenwesen

Das Regierungspräsidium – Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen – erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen zum vorgelegten Bebauungsplan.

Entsprechend § 22 Abs. 6 StrG / § 9 Abs. 7 FStrG muss ein Bebauungsplan die Begrenzung der Verkehrsfläche enthalten.

In den vorliegenden Unterlagen ist der Fahrbahnrand der Landesstraße nicht dargestellt.

Im Interesse der Verkehrssicherheit sind die straßenrechtlichen Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch im Innenbereich bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten. Innerhalb des Erschließungsbereiches von Landesstraßen beträgt der Schutzstreifen gemäß § 22 StrG einheitlich 10 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.

Um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs weiterhin zu gewährleisten bzw. zu erhöhen und um Knotenpunkte rechtzeitig erkennbar und übersichtlich zu gestalten, sind an einmündenden Ortsstraßen ausreichende Sichtfelder vorzuhalten. Außerdem sind im Interesse der Verkehrssicherheit überall dort wo es sich ermöglichen lässt, Zugänge und Zufahrten zu anliegenden Grundstücken durch Schließung, Zusammenlegung oder durch Schaffung rückwärtiger Erschließungsmöglichkeiten zu reduzieren.

Den Anhörungsunterlagen ist nicht zu entnehmen, weshalb ein Teilabschnitt der L 326 in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgenommen wurde.
Sollten keine Änderungen am bestehenden Straßenanschluss geplant sein, ist die Landestraße aus dem Geltungsbereich herauszunehmen.

Im weiteren Verfahren ist der zu erwartende Ziel- und Quellverkehr verursacht durch das Plangebiet zu definieren. Ein höherer Ziel- und Quellverkehr an einmündenden Ortsstraßen ist als Neuanschluss zu werten. Mit der Verkehrs- und Polizeibehörde ist abzustimmen, inwieweit durch den neu generierten Verkehr ein verkehrsgerechter Ausbau der bestehenden Einmündung erforderlich wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass bauliche Veränderungen an der Landesstraße nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Straßenbauverwaltung als Träger der Straßenbaulast zulässig sind.

Es wird gebeten, das Regierungspräsidium – Abteilung Straßenwesen und Verkehr – am weiteren Verfahren zu beteiligen.

III. Gewässer und Boden

Das Referat 52 nimmt zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung.

Bodenschutz

Im Plangebiet kommen Moorböden vor die gemäß der Bodenkarte BK 50 auf ca. 2/3 der Fläche als Niedermoorböden ausgewiesen werden. Moorböden sind wegen ihrer hohen Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ und „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ grundsätzlich schützenswert.

Um hinreichend genaue Aussagen über die betroffenen Bodenfunktionen im Plangebiet zu erhalten und in den Abwägungsprozess einstellen zu können, ist eine Bewertung der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG gemäß dem Leitfaden „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit “ (LUBW, Bodenschutz 23) z.B. im Rahmen eines Umweltberichtes durchzuführen.
Im Zuge der weiteren Planung wird zudem die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes für erforderlich gehalten. Zudem sollte die Einbeziehung einer bodenkundlichen Baubegleitung in Betracht gezogen werden.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde Bezug genommen.

IV. Naturschutz

Da bislang keine entsprechenden Gutachten vorliegen, kann die höhere Naturschutzbehörde derzeit keine Stellungnahme abgeben.
Der jeweilige Prüfumfang ist in Abstimmung mit der hierfür zuständigen unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen.

gez.

[redacted]

Baden-Württemberg
LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE
IM REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 20 01 52 · 73712 Esslingen a. N.

Tübingen 22.02.2021
Nam [redacted]
Durchwa
Aktenzeichen 21-045
(Bitte bei Antwort angeben)

Gemeinde Waldburg
Bürgermeisteramt
Hauptstraße 20
88289 Waldburg

Per mail

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohnmobilstellplatz“ sowie Flächennutzungsplanänderung in diesem Bereich.
Beteiligung als Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege im oben genannten Bebauungsplanverfahren.

1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:

In Bezug auf das o. g. Planverfahren trägt die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken vor.

2. Archäologische Denkmalpflege:

Das überplante Gebiet betrifft eine Niedermoorfläche. Aus diesem Bereich sind bisher keine Funde überliefert, aus solchen Lagen kennen wir jedoch Reste prähistorischer Siedlungen. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Baumaßnahmen für den Wohnmobilstellplatz (Oberbodenabtrag, Fundamentgräben, Bodenaustausch usw.) Bodendenkmale betroffen sind, die auch – wenn Sie derzeit noch nicht bekannt sind – durch §2 des DSchG unter Schutz stehen.

Dienstgebäude Alexanderstraße 48 · 72072 Tübingen · Telefon 07071 757-2429 · Telefax 0711 90445-444
abteilung8@rps.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de
Buslinie 4 · Haltestelle "Königsbergerstr." / Buslinie 13 · Haltestelle "Alexanderstr."

Daher möchte das Landesamt für Denkmalpflege, Fachbereich Feuchtbodenarchäologie die im Rahmen des Bauvorhabens geplanten Bodeneingriffe (Erschließung und Einzelbauvorhaben) archäologisch begleiten und bittet um Mitteilung spätestens zwei Wochen vor Beginn der Erdarbeiten.
Ansprechpartner sind: [redacted] Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84.1 / Fachgebiet Feuchtbodenarchäologie, [redacted] Tel.: [redacted]

Ferner wird auf § 20 Denkmalschutzgesetz verwiesen, nach dem etwaige Funde (Scherben, Knochen, Hölzer, Pfähle, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Landesamt für Denkmalpflege oder der Gemeinde zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen sind. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist ggf. zu rechnen und Zeit zur Fundbergung und Dokumentation einzuräumen.
Wir bitten, diese Hinweise in die Planunterlagen einzufügen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 88214 Ravensburg

Gemeinde Waldburg
Hauptstraße 20
88289 Waldburg

Hirschgraben 2
88214 Ravensburg
[redacted]

Ihr Schreiben vom, Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
01.02.2021 Büro Sieber	[redacted]	**18. Februar 2021**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wohnmobilstellplatz" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu sowie Flächennutzungsplanänderung in diesem Bereich, Gemeinde Waldburg

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

von dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnmobilstellplatz“ in Waldburg sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan (1996) im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG betroffen.

Der Regionalverband bringt keine Anregungen oder Bedenken zur genannten Planung vor.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Internet: http://www.rvbo.de eMail: info@rvbo.de

Landratsamt Ravensburg

Landratsamt Ravensburg, Postfach 1940, 88189 Ravensburg

Gemeindeverwaltungsverband Gullen
Verbandsbauamt
Kaufstraße 11
88287 Grünkraut-Gullen

Bau- und Umweltamt
- Bauleitplanung und Koordination-
Ansprechpa[redacted]
Durchwahl:
Telefax:
E-mail:
Dienstgebäu
Sprechzeiten

Aktenzeichen: **BLP/0251/21/401-621.31-fB**
(Bitte bei allen Schreiben und Anfragen angeben)

Datum: 22.02.2021

Flächennutzungsplan GVV Gullen - Änderung im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Wohnmobilstellplatz", Gemarkung Waldburg

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB

Allgemeine Einschätzung
Es bestehen Bedenken gegen das Bauleitplanverfahren. Die Details entnehmen Sie bitte den folgenden Stellungnahmen der Fachbehörden.

Koordinierte Stellungnahme Landratsamt Ravensburg zu folgenden Belangen

A. Bauleitplanung

Bedenken und Anregungen

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren. Gegen die Darstellung als „Sondergebiet Wohnmobilstellplatz“ bestehen keine Bedenken.

B. Verkehr, Landwirtschaft, Gewerbeabwasser, Altlasten

[X] keine Anregungen

C. Naturschutz

[redacted]

Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

Auf Flächennutzungsplan-Ebene sind für den Änderungsbereich die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB im Rahmen einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu ermitteln und in einem Umweltbericht zusammenzufassen.

Entsprechendes gilt für die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange und ggf. sonstige betroffene Schutzbereiche (Natura 2000, NSG).

Artenschutzrechtliche Belange nach § 44 BNatSchG sind auf Ebene des Flächennutzungsplans i.R. einer überschlägigen Prüfung zu berücksichtigen: d.h. es ist zu klären, ob dem Plangebiet unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen.

Es wird auf die Stellungnahme zum parallel laufenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) verwiesen.

D. Bodenschutz

[redacted]

Bedenken und Anregungen

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes insbesondere auch die Auswirkungen auf den Boden und das Wirkungsgefüge zwischen dem Boden und Tieren, Pflanzen, Wasser, Luft und Klima, die Landschaft und biologische Vielfalt zu berücksichtigen und in die Abwägung mit einzustellen, §§ 1 a Abs. 2 u. 3; 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

Die Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes bei der Flächennutzungsplanung ist nur dann ausreichend möglich, wenn Art, Qualität, Funktionen und flächige Verteilung der Böden, Topographie und ihre Nutzung im Planungsgebiet, insbesondere der ausgewiesenen Flächen, und die Auswirkungen der Maßnahme auf die betroffenen Böden und die Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern bekannt sind.

Für eine Abwägung sind ggf. alternative Standorte vorzuschlagen, darzustellen bzw. zu prüfen.

Es wird auf die Stellungnahme Bodenschutz zum VBP-Verfahren hingewiesen.

E. Grundwasser

[redacted]

Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

Der Planbereich liegt innerhalb der Schutzzone IIIB des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Arnegger“ mit der Rechtsverordnung (RVO) des Landratsamts Ravensburg vom 28.11.1997.

Das Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlagern ist nach der RVO in der Zone IIIB zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet wird.

Bei Beachtung der Rechtsverordnung bestehen gegen den Plan aus Sicht des Grundwasserschutzes keine Einwendungen

Mit freundlichem Gruß

[redacted]

Landratsamt Ravensburg

Landratsamt Ravensburg, Postfach 1940, 88189 Ravensburg

Bau- und Umweltamt
- Bauleitplanung und Koordination-
Ansprechp[redacted]

Durchwahl
Telefax:
E-mail:

Dienstgeba

Sprechzeit

Gemeinde Waldburg
Hauptstraße 20
88289 Waldburg

Aktenzeichen: **BLP/0250/21/401-621.41-fB**
(Bitte bei allen Schreiben und Anfragen angeben)

Datum: 22.02.2021

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wohnmobilstellplatz", Gemeinde Waldburg

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB

Allgemeine Einschätzung
Es bestehen Bedenken gegen das Bauleitplanverfahren. Die Details entnehmen Sie bitte den folgenden Stellungnahmen der Fachbehörden.

Koordinierte Stellungnahme Landratsamt Ravensburg zu folgenden Belangen

A. Bauleitplanung

Bedenken und Anregungen

Wir bitten im weiteren Verfahren klarzustellen, ob der Grillplatz und der Hundeplatz nur für die Besucher mit Wohnmobilen vorgehalten wird oder ob der Platz auch als Treffpunkt für die Bürger geplant ist. Ggf. müsste dann die Zweckbestimmung ergänzt werden.
Bei einer Erweiterung der Nutzung für die Öffentlichkeit sollte auch eine Aussage zum Standort der Besucherparkplätze erfolgen.

B. Landwirtschaft, Verkehr, Oberflächengewässer

[X] keine Anregungen

C. Gewerbeaufsicht

[redacted]

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.

Berücksichtigung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB. DIN 18005 Schallschutz im Städtebau.

2. Bedenken und Anregungen

Es bestehen Bedenken, dass das Vorhaben an dieser Stelle unter realen Nutzungsbedingungen (d.h. Einfahrt auch nachts) durchgeführt werden kann.

Die Anbindung läuft durch eine kleine Anliegerstraße mit Wohnhäusern. Im Osten grenzt ein Wohngebiet an.

Falls die Planungen weiterverfolgt werden sollen, ist eine lärmtechnische Untersuchung und genaue Bestimmung der Schutzbedürftigkeit der Angrenzer notwendig. Die daraus folgenden Einschränkungen des Parkplatzes sind mit der Wunschplanung abzugleichen und zu prüfen, ob die Einschränkungen durchsetzbar sind und das eigentliche Planungsziel noch gegeben ist.

D. Naturschutz

[redacted]

Derzeit bestehen gegen das Vorhaben noch erhebliche Bedenken.

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

1.1 Artenschutz, § 44 BNatSchG

Die artenschutzrechtlichen Verbote in § 44 Abs. 1 BNatSchG werden erst durch konkrete Handlungen erfüllt. Gleichwohl sind artenschutzrechtliche Konfliktlagen bereits in der Bebauungsplanung zu behandeln, da ein vollzugsunfähiger Bebauungsplan unwirksam wäre.

Die Gemeinde soll daher vorausschauend ermitteln und beurteilen, ob die Planung auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse trifft.

Dies betrifft insbesondere die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3, deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein muss. Prüfgegenstand sind nach § 44 Abs. 5 BNatSchG die Tierarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten. Soweit erforderlich, können dafür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) festgesetzt werden. Die CEF-Maßnahmen müssen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte stehen und bereits zum Eingriffszeitpunkt vollständig wirksam sein.

Zum anderen betrifft es die Beeinträchtigung der streng geschützten Arten in bestimmten Zeiträumen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und das Tötungsverbot nach Ziff. 1. Die Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG sind nicht abwägbar.

Die betroffenen Flächen haben das Potenzial Lebensstätten streng geschützter und naturschutzfachlich wichtiger Arten zu sein. Daher ist eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung zur Abschichtung des weiteren Untersuchungsbedarfs notwendig. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist mindestens eine Kartierung entsprechend fachlicher Standards von Fledermäusen durchzuführen. Hierbei ist auch die funktionelle Bedeutung der Flächen, insbesondere der Gehölzbestände, im Biotopverbund (Vernetzungsstruktur und Leitstruktur) zu untersuchen. Hierzu wird dringend empfohlen, das Kartiergebiet für Fledermäuse weiter zu fassen, da nur so relevante Leitstrukturen zweifelsfrei erkannt werden können.

Ein Teil der Gehölzstrukturen, die im Süden im und angrenzend an das Plangebiet liegen, wurden im Winter 2020/21 gerodet. Es ist darzustellen, wie sich die Maßnahme auf die Eignung als Lebensraum und die funktionelle Bedeutung als Vernetzungsstruktur insbesondere von Vögeln und Fledermäusen auswirkt.

1.3 Biotopverbund, § 22 NatSchG, § 21 BNatSchG

Durch die Bauleitplanung kann der Biotopverbund in der vom Land Baden-Württemberg erarbeiteten Form des Fachplans „Landesweiter Biotopverbund“ betroffen sein. Die Auswirkungen der Planung auf den Biotopverbund „Mittlerer Standorte“ ist abzuarbeiten. Dabei ist auch die funktionelle Bedeutung als Vernetzungsstruktur insbesondere der Gehölzbestände im Biotopverbund für Vögeln und Fledermäusen zu prüfen. (vgl. Ziff. 1.2). Durch das geplante Wohngebiet sowie

den Kindergarten im Bereich Kohlhaus im Osten ist die Lage des Biotopverbundes bereits jetzt schon isoliert. Die Auswirkungen der Planung sind zu prüfen und abzuarbeiten.

E. Bodenschutz

[redacted]

1. Bedenken und Anregungen

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes insbesondere auch die Auswirkungen auf den Boden und das Wirkungsgefüge zwischen dem Boden und Tieren, Pflanzen, Wasser, Luft und Klima, die Landschaft und biologische Vielfalt zu berücksichtigen und in die Abwägung mit einzustellen. § 1 a (2 u. 3) BauGB, §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB,

Um die im BBodSchG und BauGB geforderte nachhaltige Sicherung der Bodenfunktionen, einen sparsamen und schonenden (fachgerechten) Umgang mit dem Boden sowie eine Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen sicherzustellen, sollen bereits im Bebauungsplanverfahren die Belange des Bodenschutzes berücksichtigt werden. Die Belange des Bodenschutzes sollen im BP-Verfahren ermittelt, bewertet und sachgerecht abgewogen werden und ihren Niederschlag in Festsetzungen, Hinweisen und der Begründung zum Bebauungsplan finden.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bezüglich des Schutzgutes Boden sind zu beschreiben und zu berücksichtigen, inklusive der geplanten Überwachungsmaßnahmen dazu, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist.

Bei der Fläche für o.g. VBP ist nach dem ALKIS-Auszug die Nutzung Gartenland angegeben. Nach älteren Luftbildern war hier eine Gärtnerei angesiedelt. Im Rahmen des Verfahrens müsste geklärt werden, welche Art von Gartenbau hier betrieben wurde und ob eventuell Beeinträchtigungen des Bodens durch erhöhte Schadstoffgehalte und/oder andere Maßnahmen wie Bodenaustausch, Bodenverbesserung, Aufschüttungen, Abgrabungen vorliegen.

Nach der Moorkarte Baden-Württemberg wird die Fläche des Vorhabenbereichs als Anmoor ausgewiesen. Nach der Bodenkarte BK 50 liegen auf ca. 2/3 der Fläche Niedermoorböden, auf 1/3 der Fläche Braunerde-Parabraunerde aus Schmelzwasserschottern vor. Die Bodenschätzung gibt für die Fläche Moorböden an mit MoL b3 38/36 (1470 m²) und Mo3b4 0/5 (2574 m²).

Nach der Bodenschätzung liegen hier für die Landwirtschaft eher geringwertige Flächen vor.

Der Flächenanteil mit Mo3b4 0/5 lässt sich als Streuwiese einordnen und aufgrund der Zustandsstufe und Wasserverhältnisse nach Heft 23 bei der Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ in die Bewertungsklasse 4 – sehr hohe Funktionserfüllung - einordnen. Moorböden weisen in der Regel auch hohe Wertigkeiten als „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ auf. Sie fungieren außerdem als CO_2-Speicher. Moorböden sind deshalb grundsätzlich schützenswert.

Es wäre abzuklären, ob

- tatsächlich naturschutzfachlich hochwertige Vegetation auf der Fläche vorliegt oder diese ein entsprechendes Entwicklungspotential hat,
- der vorhandene Moorboden aufgrund von Moorschwund und der früheren Nutzung noch schützenswert ist.

Bei einem Eingriff wäre ausgehend von der Bodenschätzung ein hoher Ausgleich zu erbringen.

Stellplätze für Wohnmobile sollten möglichst eben sein und eine gute Oberflächenentwässerung- und -versickerung besitzen. Da Moorboden vorliegt und die Wasserverhältnisse nach der Bodenschätzung bei 3 und 4 liegen, ist davon auszugehen, dass auf dieser Fläche oft Stauwasser vorhanden ist, da im nahen Untergrund nur gering wasserdurchlässige Böden anstehen.
Moorboden ist zudem wenig tragfähig und verdichtungsempfindlich. Um geeignete Bedingungen für den Wohnmobilstandplatz zu schaffen, wird voraussichtlich ein Abtrag des Moorbodens und

Oberbodens, Entwässerungsmaßnahmen auf der Fläche, Planien, Überschüttungen mit versickerungsfähigen Tragschichten im Bereich der Weg- und Stellplatzflächen und damit Eingriffe in den Boden auf fast der gesamten Fläche notwendig.

Auch im Bereich des Erdwalles an den Grenzen des Flurstücks wird durch die Aufschüttungen Boden in Anspruch genommen und voraussichtlich beeinträchtigt.

Durch das Vorhaben werden die natürlichen Bodenfunktionen auf der gesamten Fläche sehr stark beeinträchtigt oder gehen sogar ganz verloren. (Eine Wohnbebauung würde eventuell zu weniger massiven Beeinträchtigungen des Bodens führen.)

Zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in den Boden wird empfohlen im Zuge des Vorhabens ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Die Einbindung einer bodenkundlichen Baubegleitung sollte in Betracht gezogen werden. Bodenbezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Verwertung des Oberbodens sollten geprüft werden.

Es wird empfohlen folgenden Text in die Satzung aufzunehmen:

Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken (§ 1a BauGB). Stellplätze, Fahrwege und Zufahren sind nur in einer Ausführung mit wasserdurchlässigen Belägen zulässig, sofern andere Belange nicht entgegenstehen.

2. Hinweise

Es wird gebeten, das Sachgebiet Bodenschutz im Bauantragsverfahren zu beteiligen.

Es wird empfohlen, folgende Hinweise im Textteil des Bebauungsplans aufzunehmen:

- Zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in den Boden wird empfohlen im Zuge des Vorhabens ein Bodenschutzkonzept zu erstellen (siehe DIN 19639). Die Einbindung einer bodenkundlichen Baubegleitung sollte in Betracht gezogen werden.
- § 3 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ist zu beachten. Danach soll u.a. idealerweise ein Massenausgleich im Baugebiet angestrebt und für nicht verwendbare Aushubmassen entsprechende möglichst hochwertige Verwertungsmöglichkeiten eingeplant werden.
- Die Vorgaben der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauarbeiten“, DIN 19731 („Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“) und DIN 18915 („Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“) sollten bei der Bauausführung beachtet werden.
- Bei Abtrag, Lagerung und Transport des Oberbodens ist auf einen sorgsamen und schonenden Umgang zu achten, um Verdichtungen oder Vermischungen mit anderen Bodenhorizonten zu vermeiden (siehe Darstellung in der Broschüre „Bodenschutz beim Bauen“, http://www.landkreis-ravensburg.de/site/LRA-RV/get/2799323/Flyer-Bodenschutz-beim-Bauen.pdf).
  Zu Beginn der Baumaßnahmen ist der anstehende Oberboden abzutragen und bis zur Wiederverwertung in profilierten Mieten ohne Verdichtungen zu lagern. Die i.d.R. darunter folgenden Bodenhorizonte kulturfähiger Unterboden und unverwittertes Untergrundmaterial sind jeweils ebenfalls beim Ausbau sauber voneinander zu trennen und getrennt zu lagern. Die Bodenmieten sind mit tiefwurzelnden Gründüngungspflanzenarten zu begrünen. Bei einer Wiederverwertung des Bodenmaterials vor Ort sind die Böden möglichst entsprechend ihrer ursprünglichen Schichtung, bei der Wiederherstellung von Grünflächen verdichtungsfrei wieder einzubauen.
- Ggf. verunreinigtes Bodenmaterial ist zu separieren und entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu verwerten oder zu entsorgen.
- Moorböden können z.T. erhöhte Schadstoffgehalte aufweisen, wodurch die Verwertung erschwert werden kann. Moorböden sind wenig tragfähig und verdichtungsempfindlich, was zu erhöhten Kosten führen kann.

- Durch frühere Nutzungen kann Bodenmaterial durch Fremd- und Störstoffe oder durch Schadstoffe verunreinigt sein.
- Überschüssiges Bodenmaterial ist entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften möglichst sinnvoll und hochwertig zu verwerten. Für eine Verwertung auf landwirtschaftlichen Flächen ist die Geeignetheit voraussichtlich vorher zu prüfen.
- Selbstständige Auffüllungen im Außenbereich können einer bau-, naturschutz- bzw. wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen. Dies wäre ebenfalls frühzeitig abzuklären.
- Bei Verwertung von Fremdmaterial wird den Grundstückseigentümern und -bewirtschaftern eine privatrechtliche vertragliche Absicherung gegenüber den Materiallieferanten und Bauausführenden empfohlen.

F. Altlasten

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

Im Geltungsbereich liegt der im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasste Altstandort ‚Gärtnerei Bodnegger Str. 19/1' (Flächennummer 4178).

Laut Erfassungsunterlagen befand sich hier bis 1988 eine Gärtnerei. Bei durchgeführten Umbaumaßnahmen im Jahre1999 wurden zwei Öltanks und zwei Schächte vorgefunden. Die Tanks wurden ausgebaut, alle Schadensbereiche unter fachtechnischer Aufsicht durch Auskofferung entfernt und das verunreinigte Bodenmaterial entsorgt.

Im Bereich eines damals bestehenden Wasserbeckens mussten aus bautechnischen Gründen Restbelastungen verbleiben.

Aus altlastentechnischer Sicht besteht kein weiterer Handlungsbedarf, die Bewertung des Altstandortes erfolgte in B (Belassen) – Entsorgungsrelevanz.

Vor dem Hintergrund der dokumentierten Restbelastungen sind zukünftige, in den Untergrund eingreifende Baumaßnahmen unter Aufsicht eines geeigneten Fachbauleiters Altlasten durchzuführen. Ein Fachbauleiter Altlasten ist dann verantwortlich für die Separierung von belastetem und unbelastetem Bodenmaterial und dessen ordnungsgemäße Entsorgung/ Verwertung sowie für die Einhaltung aller maßgeblichen Prüfwerte nach den Vorgaben der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung.

Der Bericht zur Aushubüberwachung der Abbrucharbeiten der ehemaligen Gärtnerei liegt der Unteren Altlastenbehörde vor.

Rechtsgrundlagen BauGB § 1 Abs. 6 und § 9 Abs. 5 Nr. 3; BBodSchG §§ 4, 9, 10

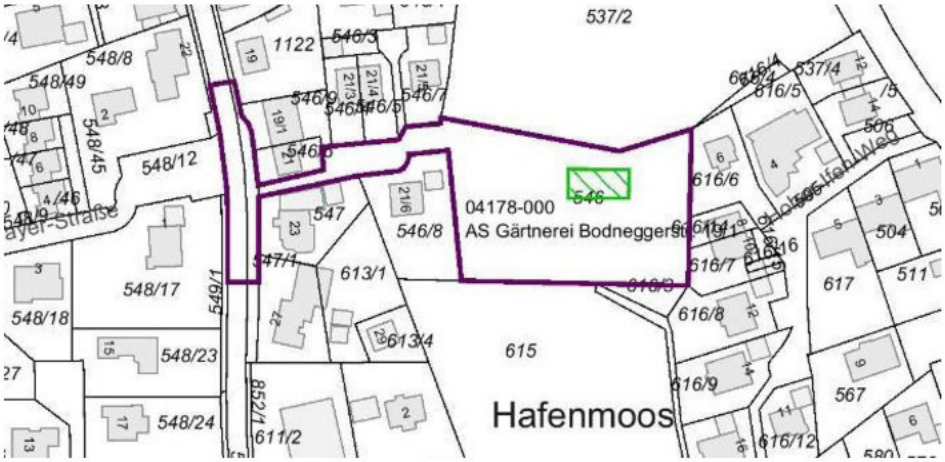

Altstandort ‚Gärtnerei Bodnegger Str. 19/1' (Flächennummer 4178)

G. Grundwasser

[redacted]

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

Wasserschutzgebiete
Festgesetzte Wasserschutzgebiete sollen in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden (§ 9 Abs. 6 BauGB). Die jeweilige Wasserschutzgebietsrechtsverordnung ist zu beachten.

Der Planbereich liegt innerhalb der Schutzzone IIIB des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Arnegger". In den Festsetzungen Bebauungsplans ist auf die Bestimmungen der Rechtsverordnung des Landratsamtes Ravensburg vom 28.11.1997 hinzuweisen. Bei Beachtung der Rechtsverordnung bestehen gegen den Plan aus Sicht des Grundwasser-schutzes keine Einwendungen.

Das Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlagern ist nach der RVO in der Zone IIIB zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet wird.

2. Bedenken und Anregungen

Grundwasserschutz
Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, § 1 Abs. 5 BauGB.

Wegen der überragenden Bedeutung der Ressource Grundwasser als eine wesentliche Lebensgrundlage sind Eingriffe in den Grundwasserhaushalt beim Bauen zu vermeiden bzw. zu minimieren. Falls Grundwasserbenutzungen (Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten, Ableiten, Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser) notwendig werden, ist die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden.
Drainagen im Grundwasserbereich, sowie Sickerschächte sind grundsätzlich nicht zulässig.

3. Hinweise

Wir bitten im Bebauungsplan folgende Hinweise mit aufzunehmen:

Grundwasserbenutzungen bedürfen in der Regel einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 8,9,10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Diese ist bei der Unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Ravensburg zu beantragen. Die für das Erlaubnisverfahren notwendigen Antragsunterlagen müssen nach § 86 Absatz 2 WG von einem hierzu befähigten Sachverständigen gefertigt und unterzeichnet werden. Ein Formblatt über die notwendigen Unterlagen ist bei der Unteren Wasserbehörde erhältlich. Eine Erlaubnis für das Zutagefördern und Zutageleiten von Grundwasser zur Trockenhaltung einer Baugrube kann grundsätzlich nur vorübergehend erteilt werden.

Die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser hat der Unternehmer gem. § 49 Absatz 2 WHG bei der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes unverzüglich anzuzeigen. Die Untere Wasserbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen.

H. Gewerbeabwasser

[redacted]

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

a) Im Bebauungsplan sind Auswirkungen auf die Schutzgüter, insbesondere Boden und Wasser, der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu beschreiben (§ 1 Abs. 6 Ziffern 7a, 7e, 7g, § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB; § 12 Abs. 5 WG). Ggfs. sind bauplanungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Vorschriften erforderlich.

b) Die Entsorgung des auf den versiegelten Flächen anfallenden Niederschlagswassers hat entsprechend der wassergesetzlichen Vorgaben über ein modifiziertes System zu erfolgen (getrennte Ableitung von Niederschlagswasser und Schmutzwasser), soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. (§ 55 Abs. 2, § 56 WHG; § 46 Abs. 2 und 3 WG; § 1 Abs. 1 Niederschlagswasserverordnung).

Versickerung:
Für eine schadlose Niederschlagswasserbeseitigung hat die Versickerung über eine mindestens 30 cm mächtige Bodenschicht zu erfolgen (Ausnahme: Dachbegrünung > 10 cm Aufbau). Für die Entwässerungskonzeption ist eine Aussage über die Untergrundbeschaffenheit (Bodendurchlässigkeit, Altlasten) z.B. durch ein Bodengutachten zu erbringen.
Der Einbau einer Zisterne entbindet nicht vom Bau einer Sickeranlage. Es spricht je-doch nichts gegen den Einbau einer Zisterne mit Überlauf in eine Versickerungsanlage. Sickerschächte sind unzulässig.

Einleitung:
Bei der Einleitung in ein oberirdisches Gewässer sind die Möglichkeiten der Retention zu nutzen (vorübergehende Speicherung von Regenwasser um die Abflussspitzen zu verringern).

Anlagen zur dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Dies wird in den Arbeitsblättern A 138 (Versickerung) bzw. A 117 (Einleitung) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. beschrieben.

Bei der Versickerung bzw. Einleitung des Dach-Niederschlagswassers sind Dachdeckungen aus unbeschichtetem Kupfer, Zink, Titan-Zink und Blei unzulässig. Eine Verwendung dieser Materialien für untergeordnete Bauteile wie bspw. Dachrinnen, Fallrohre, Verwahrungen wird toleriert.

c) Die Versickerung bzw. Einleitung in ein oberirdisches Gewässer bedarf der wasser-rechtlichen Erlaubnis nach den §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz.

d) Die ausreichende Bemessung der Abwasserleitung ist im Bebauungsplan durch die Gemeinde bzw. das planende Ingenieurbüro zu bestätigen.

1.1 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Ist die modifizierte Entwässerung nicht mit verhältnismäßigem Aufwand möglich (z.B. kein Vorfluter, kein sickerfähiger Untergrund), so muss ein Nachweis der Unverhältnismäßigkeit geführt werden, § 55 (1) WHG.

2. Hinweise

Auf den an die Versickerung oder Einleitung angeschlossenen Flächen dürfen keine Arbeiten ausgeführt werden, bei denen mit dem Anfall von Abwasser, im Sinne von schädlich verunreinigtem Wasser, gerechnet werden muss. Arbeiten wie bspw. Fahrzeugwäsche o.ä. sind nicht möglich. Die Aufnahme entsprechender Formulierungen in den Plan scheint sinnvoll.

Mit freundlichem Gruß

[redacted]

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Dienstag, 9. Februar 2021 09:12
An: [redacted]
Betreff: WG: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wohnmobilstellplatz" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu sowie Flächennutzungsplanänderung in diesem Bereich, Gemeinde Waldburg - zur frühzeitigen Behördenbeteiligung
Anlagen: DT_Bestand_BPL_Waldburg, Bodnegger Str.pdf

Von: [redacted]
Gesendet: Dienstag, 9. Februar 2021 08:52
An: [redacted]
Betreff: AW: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wohnmobilstellplatz" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu sowie Flächennutzungsplanänderung in diesem Bereich, Gemeinde Waldburg - zur frühzeitigen Behördenbeteiligung

Sehr geehrte Frau [redacted]

wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Planverfahren Wohnmobilstellplatz in Waldburg.
Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen:

im Planbereich befinden sich am Rand Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.
Für einen Wohnmobilstellplatz ist vermutlich keine weitere Telekommunikationsinfrastruktur notwendig, falls doch kann diese vom Bauherren bei unserem Bauherrenservice beantragt werden.

Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.

Die Kontaktdaten lauten:
Tel. +49 800 3301903
Web: https://www.telekom.de/bauherren

Hinweis:
Achtung seit 01.12.2013 neues Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch dieses benutzen.
Bitte alle neuen Anfragen zukünftig an das neue Funktionspostfach senden. Es lautet:

T-NL-Sw-Pti-32-Bauleitplanung@telekom.de

Anlagen: Lageplan Telekomanlagen (Bestand)

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Technik Niederlassung Südwest

[redacted]

[redacted]

Erleben, was verbindet.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter http://www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

---

Von: [redacted]
Gesendet: Dienstag, 2. Februar 2021 11:35
An: abteilung9@rpf.bwl.de; abteilung8@rps.bwl.de; FMB T NL SW PTI 32 Bauleitplanung <T-Nl-Sw-Pti-32-Bauleitplanung@telekom.de>; zentraleplanungnd@unitymedia.de; bauleitplanung@netze-bw.de; info@thuega-netze.de
Cc: [redacted]
Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wohnmobilstellplatz" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu sowie Flächennutzungsplanänderung in diesem Bereich, Gemeinde Waldburg - zur frühzeitigen Behördenbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang erhalten Sie die Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Wohnmobilstellplatz" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu sowie Flächennutzungsplanänderung in diesem Bereich, Gemeinde Waldburg – Unter-richtung und Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (EAG-Bau).

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Falls Sie vergessen haben sollten, die Lesebestätigung an uns zurück zu schicken, bitten wir Sie höflichst, den Empfang dieser E-Mail zu bestätigen.

Sieber Consult
Stadtplanung | Landschaftsplanung | Artenschutz | Immissionsschutz
Am Schönbühl 1
88131 Lindau (B)
tel.: 0 83 82 / 2 74 05 - 0
fax: 0 83 82 / 2 74 05 - 99
email: info@sieberconsult.eu
web: www.sieberconsult.eu

AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag			AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag
TI NL	Südwest				
PTI	Donaueschingen				
ONB	Waldburg	AsB	1		
Bemerkung:		VsB	751A	Sicht	Lageplan
		Name	[redacted]	Maßstab	1:1000
		Datum	09.02.2021	Blatt	1

Vodafone BW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Bürgermeisteramt Waldburg
Hauptstraße 20

88289 Waldburg

Bearbei[redacted]
Abteilun
Direktwa
E-Mail:
Vorgangsnummer: EG-20413

Datum
10.02.2021

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wohnmobilstellplatz" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu sowie Flächennutzungsplanänderung in diesem Bereich, Gemeinde Waldburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:
Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Zentrale Planung Vodafone

C2 General

Ein Unternehmen
der EnBW

Netze BW

Netze BW GmbH · Postfach 80 03 43 70503 Stuttgart

Gemeinde Waldburg
Hauptstr. 20
88289 Waldburg

Nam[redacted]
Bereic
Telefo
Telefa
E-Ma
Ihr Zeiche
Ihr Schreiben

Datum 2. März 2021
Seite 1/1

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wohnmobilplatz" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu sowie Flächennutzungsplan in diesem Bereich, Gemeinde Waldburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an diesem Verfahren. Wir haben keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Freundliche Grüße

Netze BW GmbH

[redacted]

[redacted]

Von: O2-MW-BIMSCHG <O2-MW-BIMSCHG@telefonica.com>
Gesendet: Mittwoch, 10. Februar 2021 15:04
An: [redacted]
Betreff: Stellungnahme Richtfunk: FNP-Änderung in diesem Bereich Wohnmobilstellplat, Gemeinde Waldburg
Anlagen: A06788.jpg

Telefónica

Betrifft hier Richtfunk von Telefonica o2

IHR SCHREIBEN VOM: 09.02.2021

IHR ZEICHEN: FNP-Änderung in diesem Bereich Wohnmobilstellplat, Gemeinde Waldburg

Sehr geehrte Fra[redacted]

die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass auch weiterhin keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind.

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.

Die farbige Linie versteht sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung von der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG.

Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.

Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely

[redacted]

Bei Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erreichen unter:

[redacted]

mail: o2-MW-BImSchG@telefonica.com

Anfragen zu Stellungnahmen für Telefonica & E-Plus gerne an: o2-mw-BImSchG@telefonica.com,
oder auf dem Postweg an: Telefónica Germany, Zimmer 2.1.15, Südwestpark 38, 90449 Nürnberg

---

Este mensaje y sus adjuntos se dirigen exclusivamente a su destinatario, puede contener información privilegiada o confidencial y es para uso exclusivo de la persona o entidad de destino. Si no es usted. el destinatario indicado, queda notificado de que la lectura, utilización, divulgación y/o copia sin autorización puede estar prohibida en virtud de la legislación vigente. Si ha recibido este mensaje por error, le rogamos que nos lo comunique inmediatamente por esta misma vía y proceda a su destrucción.

The information contained in this transmission is privileged and confidential information intended only for the use of the individual or entity named above. If the reader of this message is not the intended recipient, you are hereby notified that any dissemination, distribution or copying of this communication is strictly prohibited. If you have received this transmission in error, do not read it. Please immediately reply to the sender that you have received this communication in error and then delete it.

Esta mensagem e seus anexos se dirigem exclusivamente ao seu destinatário, pode conter informação privilegiada ou confidencial e é para uso exclusivo da pessoa ou entidade de destino. Se não é vossa senhoria o destinatário indicado, fica notificado de que a leitura, utilização, divulgação e/ou cópia sem autorização pode estar proibida em virtude da legislação vigente. Se recebeu esta mensagem por erro, rogamos-lhe que nos o comunique imediatamente por esta mesma via e proceda a sua destruição

Vorhabenbezogener Bplan "Wohnmobilstellplatz" und die örtlichen Bauvorschriften
529557269 , 529557270

[redacted]

Von: O2-MW-BIMSCHG <O2-MW-BIMSCHG@telefonica.com>
Gesendet: Mittwoch, 10. Februar 2021 15:04
An: [redacted]
Betreff: Stellungnahme Richtfunk: Vorhabenbezogener Bplan "Wohnmobilstellplatz" und die örtlichen Bauvorschriften
Anlagen: A06786.jpg

Telefónica

Betrifft hier Richtfunk von Telefonica o2

IHR SCHREIBEN VOM: 09.02.2021

IHR ZEICHEN: Vorhabenbezogener Bplan "Wohnmobilstellplatz" und die örtlichen Bauvorschriften

Sehr geehrte Frau [redacted]

die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass auch weiterhin keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind.

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.

Die farbige Linie versteht sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung von der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG.

Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.

Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely

[redacted]

Bei Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erreichen unter:

[redacted]

mail: o2-MW-BImSchG@telefonica.com

Anfragen zu Stellungnahmen für Telefonica & E-Plus gerne an: o2-mw-BImSchG@telefonica.com,
oder auf dem Postweg an: Telefónica Germany, Zimmer 2.1.15, Südwestpark 38, 90449 Nürnberg

---

Este mensaje y sus adjuntos se dirigen exclusivamente a su destinatario, puede contener información privilegiada o confidencial y es para uso exclusivo de la persona o entidad de destino. Si no es usted. el destinatario indicado, queda notificado de que la lectura, utilización, divulgación y/o copia sin autorización puede estar prohibida en virtud de la legislación vigente. Si ha recibido este mensaje por error, le rogamos que nos lo comunique inmediatamente por esta misma vía y proceda a su destrucción.

The information contained in this transmission is privileged and confidential information intended only for the use of the individual or entity named above. If the reader of this message is not the intended recipient, you are hereby notified that any dissemination, distribution or copying of this communication is strictly prohibited. If you have received this transmission in error, do not read it. Please immediately reply to the sender that you have received this communication in error and then delete it.

Esta mensagem e seus anexos se dirigem exclusivamente ao seu destinatário, pode conter informação privilegiada ou confidencial e é para uso exclusivo da pessoa ou entidade de destino. Se não é vossa senhoria o destinatário indicado, fica notificado de que a leitura, utilização, divulgação e/ou cópia sem autorização pode estar proibida em virtude da legislação vigente. Se recebeu esta mensagem por erro, rogamos-lhe que nos o comunique imediatamente por esta mesma via e proceda a sua destruição

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

(§ 4 Baugesetzbuch)

Hinweis:
Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Gemeinde (mit Anschrift und Tel./Fax.Nr.)
Waldburg, Hauptstraße 20, 88289 Waldburg, Tel. [redacted]
meinde-waldburg.de

Az.:

Bearbeiter
[redacted]

☐ Flächennutzungsplan
☐ Bebauungsplan — Wohnmobilstellplatz
für das Gebiet
☒ Vorhabenbezogener Bebauungsplan
☐ Sonstige Satzung
☒ Frist — 1 Monat (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel./Fax.Nr.)
TWS-Netz GmbH, Schussenstr. 22, 88212 Ravensburg,Tel:0751-804-0,Fax:0751/1304, info@tws.de

☐ Keine Stellungnahme erforderlich mit Angabe der Gründe

☐ Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren könnten, mit Angabe des Sachstands

☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können
Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

☒ Sonstige fachliche Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren.
Die TWS Netz GmbH stimmt der geplanten Bebauung zu.
In unmittelbarer Nähe des Plangebietes befinden sich Gasversorgungsleitungen der TWS-Netz GmbH. Bitte beachten Sie dies bei Ihren Planungen.

Des Weiteren bitten wir Sie uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.

Anlage: aktueller Übersichtsplan Gas

☐ Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen

Ravensburg, 19.02.2021

[redacted]

Unterschrift, Dienstbezeichnung

VGD4/DN 100/PE100
AGD4/DN 25/PE100
AGD4/DN 25/PE100
AGD4/DN 25/PE100
AGD4/DN 25/PE100
AGD4/DN 25/PE100
AGD4/DN 25/PE100
VGD4/DN 50/PE100
VGD4/DN 90/PE100
VGD4/DN 90/PE100
VGD4/DN 50/PE100
VGD4/DN 50/PE100
AGD4/DN 25/PE100
AGD4/DN 25/PE100
AGD4/DN 25/PE100
AGD4/DN 25/PE100
Hoher-Ifen-Weg
Hafenmoos
Bplan:
Wohnmobilstellplatz, Wal
TWS Netz GmbH
Schussenstr. 22 - 88212 Ravensburg
Gefertigt: 19.02.2021
N
Maßstab im Original
M. 1:1000
0
20
40
60 m